



Platzordnung

Der TV 1846 Bretten e.V. ist ein gemeinnütziger, ehrenamtlich geführter Sportverein. Der Verein lebt von der Mitarbeit ALLER Mitglieder. Dies sollte sich auch im Vereinsleben ausdrücken.

Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt der Benutzer die nachfolgenden Bestimmungen der Platzordnung an.

1. Allgemeines

1.1. Alle Platznutzer, Zuschauer und Mitglieder sind verpflichtet, die vereinseigenen Sportanlagen pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Sportanlagen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleiben. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind schnellstmöglich dem verantwortlichen Übungsleiter oder der Geschäftsstelle anzuzeigen.

1.2. Jeder Sportler, jede Sportlerin soll darauf achten, dass die Kosten für den Betrieb und die Pflege der Sportanlagen niedrig gehalten werden.

1.3. Zuwiderhandlungen, die die Sportanlagen vorsätzlich beschädigen oder die Unterhaltskosten unverhältnismäßig in die Höhe treiben, werden persönliche Konsequenzen bis hin zum Vereinsausschluss nach sich ziehen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins sind berechtigt, die Einhaltung dieser Platzordnung zu überprüfen. Hierzu können sie das Hausrecht für den TV Bretten ausüben.

1.4. Das Parken ist nur auf den Parkplätzen erlaubt. Rettungswege sind immer freizuhalten. Die Fläche am Eingangstor bleibt als Parkplatzfläche gesperrt. Widerrechtlich parkende PKW werden zu Lasten des Fahrers kostenpflichtig abgeschleppt.

1.5. Das Sportgelände darf während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer, Übungsleiter, Betreuer oder Lehrer) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass der Platz und seine Nebenanlagen nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt werden.

1.6. Das Anbringen und Unterstellen privater Gegenstände und Geräte ist nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Geschäftsstelle erlaubt. Für abhanden gekommene oder beschädigte private Geräte haftet der TV Bretten nicht.

1.7. Foto- und Filmaufnahmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren ausdrückliche Einwilligung, sind nicht gestattet!

1.8. Hunde sind immer an der Leine zu führen (weitere Einschränkungen siehe 3.9.)

2. Die Ordnung des Spielbetriebes

2.1. Der Trainings- und Spielbetrieb auf den Sportanlagen wird unter Moderation der Geschäftsstelle zwischen den Abteilungen festgelegt bzw. koordiniert.

2.2. Außerordentliche Benutzungen der Sportanlagen (Wochenendveranstaltungen / Turniere / Schulveranstaltungen) sind bei der Geschäftsstelle anzumelden und dürfen erst nach ausdrücklicher Genehmigung durchgeführt werden.

2.3. Der Verkauf von Speisen und Getränken durch die Abteilungen darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben stattfinden. Ein kommerzieller Verkauf durch Dritte ist mit der Geschäftsstelle abzusprechen.

3. Die Benutzungsordnung für den Rasen und die Laufbahn

3.1. Die Aufsicht über den Sportplatz obliegt der Geschäftsstelle und dem Vorstand des Vereines.

3.2. Sämtliche Verschmutzungen des Rasens und der Laufbahn, insbesondere durch Zigarettenkippen und ausgespuckten Kaugummis, sind zu vermeiden.

3.3. Das Rauchen auf der Sportanlage nur im Anbau und bei Vereinsfesten unter Nutzung von Aschenbechern erlaubt.

3.4. Das Aufstellen von Bänken und anderen schweren Gegenständen auf der Laufbahn und dem Rasen ist verboten.

3.5. Wurfdisziplinen (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) sind auf der Sportanlage nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen erlaubt – Kugel- und Steinstoß ist ausschließlich auf der Stoßanlage zulässig. Schlag-, Wurf- und Schleuderball sind gestattet.

3.6. Haustiere dürfen die Rasenfläche innerhalb der Laufbahn und die Laufbahn nicht betreten.

3.7. Der Rasenplatz und die Laufbahn dürfen nicht ohne vorherige Erlaubnis durch die Geschäftsstelle mit Autos oder Zweirädern befahren werden.

3.8. Offenes Feuer ist auf der Sportanlage verboten. Es sei denn die Geschäftsstelle genehmigt dies unter Einhaltung von Brandschutzmaßnahmen. Grillen kann beim Anbau erfolgen.

3.9. Trainingstaschen und Trainingsmaterial dürfen nicht auf der Laufbahn abgelegt/abgestellt werden. Hierfür sind der Anbau und die Umkleidekabinen zu nutzen.

3.10. Der gesamte Platz ist sauber zu verlassen, alle benutzen Trainingsutensilien und sonstigen Gegenstände sind wieder aufzuräumen.

4. Die Benutzerordnung für die Beachvolleyballanlage

4.1. Es dürfen keine Gläser oder Glasflaschen mit in den Sand genommen werden.

4.2. Müll ist zu entsorgen.

4.3. Die Netze, Courtlines und die Spannmechanismen sind pfleglich zu behandeln.

4.4. Nach der Nutzung der Anlage ist der Sand abzurechen und die Sandfläche mit dem Schutz Tuch abzudecken.

5. Die Ordnung für die Organisation des Spielbetriebes auf dem Rasen

5.1. Die Aufsicht über die Sportanlage obliegt dem Vorstand und der Geschäftsstelle des TV Bretten.

5.2. Eine Bewässerung des Rasens erfolgt nur durch autorisierte Personen.

5.3. Die Flutlichtanlage wird nur durch den Übungsleiter bzw. autorisierte Personen eingeschaltet und unmittelbar nach dem Training/Wettkampf wieder ausgeschaltet.

5.4. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird!

5.5. Die Tore sind nach dem Spielbetrieb an den äußeren Rand der Tartanbahn zu stellen (wegen Rasen mähen).

6. Beispielbarkeit

6.1. Der Vorstand / Geschäftsstelle entscheidet über die Beispielbarkeit und Benutzung der Einrichtungen des Sportplatzes. Das Benutzen der Spielfelder und der Laufbahn ist untersagt, wenn durch die Benutzung Schäden eintreten können (z.B. ungünstige Witterung / starke Verschmutzung).

7. Zuschauer

7.1. Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.

8 Haftung

8.1. Der TV Bretten haftet nicht für Schäden, die den Benutzern aus der Benutzung der Sportanlage entstehen. Der Benutzer der Sportanlage hält den TV Bretten von allen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage entstehen.

8.2. Benutzer und Zuschauer haften für die von ihnen zu vertretenden Schäden und Verschmutzungen gegenüber dem TV Bretten. Die aufsichtsführende Person hat nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge zu tragen, dass sich Aktive und Zuschauer an die Platzordnung halten und für verursachte Schäden geradestehen.

Die Platzordnung tritt sofort in Kraft.

Bretten, den 16.05.2023
gez. der Vorstand